

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0356/2017/BV

Datum:
06.11.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**"Heidelberger Kooperationsmodell für die bei
Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen
Verfahren beteiligten Professionen (HEIKO) -
Elternkurs Kinder im Blick©"**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 30. November 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema "Heidelberger Kooperationsmodell für die bei Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen (HEIKO)" zur Kenntnis und beschließt die Bezuschussung des vom Caritasverband Heidelberg e.V. durchgeführten Elternkurses „Kinder im Blick©“. Zur Finanzierung soll ein Teilbetrag des für alle Heidelberger Erziehungsberatungsstellen für die Aufgabenwahrnehmung „Insoweit erfahrene Fachkraft“ bereits bewilligten Zuschussbetrag bis zu einer maximalen Höhe von 7.000 Euro für den genannten Elternkurs eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2017	7.000 Euro
Haushaltsjahr 2018	7.000 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Haushaltsansatz 2017 Erziehungsberatungsstellen	761.000 Euro
• Haushaltsansatz 2018 Erziehungsberatungsstellen	778.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Für Kinder sind Trennung und Scheidung ihrer Eltern häufig mit traumatischen Folgen verbunden. Dies gilt insbesondere, wenn es den Eltern nicht gelingt ihre Elternverantwortung während und nach dem Trennungsprozess zum Wohl ihres Kindes wahrzunehmen und das Kind in dauerhafte Konflikte zwischen den Eltern involviert ist. In dem im Jahr 2007 in Heidelberg ins Leben gerufenen Heidelberger Kooperationsmodell HEIKO werden Eltern von allen im Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen darin unterstützt, auch bei Trennung und Scheidung gemeinsam verantwortlich für die Angelegenheiten ihres Kindes zu bleiben und das betroffene Kind nicht zum Streitobjekt zwischen den Eltern werden zu lassen. Nach 10-jähriger Erfahrung mit dem Kooperationsmodell lässt sich ein positives Fazit hinsichtlich der angestrebten Zielsetzungen ziehen. Gleichzeitig haben sich im Rahmen des Kooperationsmodells im Hinblick auf geeignete Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Eltern sinnvolle Weiterentwicklungen ergeben. Hier ist vor allem der Elternkurs „Kinder im Blick©“ zu nennen. Für dieses evaluierte und bewährte Kursangebot für betroffene Eltern ist eine stabile Finanzierung sicherzustellen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2017

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Regelmäßig waren in den letzten Jahren in Deutschland über 160.000 Ehescheidungen pro Jahr mit jeweils durchschnittlich über 130.000 davon betroffenen Kindern zu verzeichnen. Zählt man die statistisch nicht erfassten Trennungen von nicht verheirateten Eltern hinzu, fallen diese Zahlen nochmals deutlich höher aus. Seit 1990 hat sich die Zahl der betroffenen Minderjährigen um drei Viertel erhöht. Trennung und Scheidung der Eltern sind für die beteiligten Kinder häufig mit traumatischen Folgen verbunden. Insbesondere wenn Eltern nach erfolgter Trennung dauerhaft streitend und destruktiv miteinander umgehen, haben verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen bei den betroffenen Kindern in hohem Maße seelische Beeinträchtigungen und Langzeitschäden in verschiedensten Verhaltensbereichen festgestellt.

Umgekehrt fällt allgemein Kindern die Anpassung an die Nachscheidungsituation leichter, wenn sie in regelmäßigem Kontakt auch zu dem Elternteil stehen, bei dem sie nicht leben und wenn sich die getrennten Partner in Erziehungsfragen einig sind. Durch regelmäßige Besuchskontakte können diese allmählich als Alltagssituationen erlebt und kann die emotionale Bindung an den abwesenden Elternteil aufrechterhalten werden.

1. Das Heidelberger Kooperationsmodell (HEIKO) der im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen und Institutionen

Neben den Eltern kommt auch den im Scheidungsgeschehen beteiligten Institutionen und Professionen eine hohe Verantwortung für die betroffenen Kinder zu. Hierbei ist insbesondere eine gelungene Kooperation zwischen den Beteiligten Voraussetzung für dem Kindeswohl förderliche Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund haben sich bereits im Jahr 2007 das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg, das Familiengericht, die von städtischer Seite finanziell bezuschussten und in diesem Aufgabenfeld tätigen Beratungsstellen, sowie der Anwaltsverein Heidelberg e.V. auf ein Kooperationsmodell verständigt, das Eltern, die sich in einer konflikthafter Trennungs- oder Scheidungssituation befinden, in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung stärken soll, sowie ihnen Unterstützung bei der Entwicklung von dem Wohl ihrer Kinder entsprechenden Regelungen anbietet (Kooperationsmodell HEIKO).

1.1. Die wesentlichen Elemente des Kooperationsmodells

Das Kooperationsmodell geht von folgenden **Grundsätzen** aus:

- Eltern bleiben auch bei Trennung und Scheidung gemeinsam verantwortlich für die Angelegenheiten ihrer Kinder.
- Die Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt zwischen den Eltern werden.
- Notwendige Entscheidungen sind möglichst einvernehmlich zu treffen.
- Anhaltende Streitigkeiten zwischen den Eltern und die damit einhergehenden Unsicherheiten für die Kinder erhöhen das Risiko der Kinder für dauerhafte Beeinträchtigungen im emotionalen- und Verhaltensbereich.
- Kinder haben grundsätzlich das Bedürfnis und den Anspruch, zu beiden Elternteilen eine positive Beziehung aufrecht zu erhalten beziehungsweise aufzubauen.
- Jeder Elternteil hat den berechtigten Wunsch und die Pflicht, mit seinem Kind einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen.

- Das Umgangsrecht soll nur im Ausnahmefall eingeschränkt werden.
- Unabhängig von der weiterhin bestehenden gemeinsamen Elternverantwortung können im Bedarfsfall hinsichtlich der die elterliche Sorge betreffenden Angelegenheiten gerichtliche Regelungen (gegebenenfalls auch im Rahmen einstweiliger Verfügungen) erforderlich werden. Das heißt wir verkennen nicht, dass es Situationen gibt, in denen nicht auf Elternkonsens gesetzt werden kann und – manchmal auch sehr rasche – Regelungen notwendig sind.

Das Kooperationsmodell verfolgt auf dieser Grundlage folgende **Ziele**:

- Dem von Trennung und Scheidung betroffenen Kind sollen beide Elternteile erhalten bleiben.
- Die Elternverantwortung soll gestärkt werden.
- Durch eine möglichst frühzeitige Erarbeitung von Regelungen soll weitere Eskalation zwischen den Eltern verhindert und zur Deeskalation beigetragen werden.

Erreicht werden sollen diese Ziele durch

- ein stark strukturiertes familiengerichtliches Verfahren mit entsprechenden Verfahrensabsprachen.
- eine enge Vernetzung aller am Verfahren Beteiligten mit einheitlicher Orientierung an den oben genannten Zielen, wobei der zentrale Punkt der ist, dass alle Beteiligten auf eine Einigung der Eltern hinarbeiten.
- einen engen zeitlichen Rahmen.

1.2. Die am Heidelberger Kooperationsmodell beteiligte Institutionen und Professionen

Folgende Heidelberger Institutionen und Professionen sind am Kooperationsmodell beteiligt:

- Die Familienrichterinnen und –richter des Amtsgerichts Heidelberg
- Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg
- Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:
 - Psychologische Beratungsstelle des Caritasverbandes Heidelberg e.V.
 - Institut für analytische Kinder- und Jugendpsychotherapie Heidelberg e.V.
 - ProFamilia Heidelberg e.V.
 - Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstelle der Kath. Gesamtkirchengemeinde
 - Internationales Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V.

- Der Anwaltsverein Heidelberg e.V.
- Diverse freiberufliche Verfahrensbeistände

Grundsätzlich teilt das **Familiengericht** in Scheidungsverfahren dem Jugendamt nach § 622 Zivilprozessordnung (ZPO) mit, wenn minderjährige Kinder in der Familie leben, damit dieses die Möglichkeit hat, möglichst frühzeitig Beratungsleistungen anzubieten. Das Kinder- und Jugendamt setzt sich daraufhin mit den Eltern brieflich in Verbindung und weist gemäß § 17 SGB VIII auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. In Verfahren, die die Person eines Kindes betreffen, soll das Gericht die Beteiligten so früh wie möglich anhören und ebenfalls auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten hinweisen. Weiterhin ist das Familiengericht verpflichtet, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken.

In geeigneten Fällen soll das Gericht auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Auch kann das Gericht anordnen, dass die Eltern an einer Beratung teilnehmen.

Das **Kinder- und Jugendamt** hat in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten der elterlichen Sorge betreffen – so auch in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen – gemäß § 50 SGB VIII mitzuwirken. Es unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen und hat die Aufgabe, das Gericht über angebotene beziehungsweise erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Die Mitwirkung dient dazu, das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und die Berücksichtigung von Kindeswohlaspekten bei der Entscheidung zu gewährleisten. Der Blick des Jugendamts richtet sich hierbei vor allem auf den Hilfe- und Entwicklungsprozess während und nach dem gerichtlichen Verfahren.

Ein wichtiger Bestandteil im Jugendhilfeangebot der Region und Teil des sozialen Netzes sind die **Erziehungsberatungsstellen, sowie die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen**. Neben der Unterstützung in Erziehungsfragen sowie bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren kommt den Beratungsstellen die Aufgabe zu, Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei Trennung und Scheidung zu unterstützen (vergleiche § 28 SGB VIII).

Im weiteren soll gemäß § 17 SGB VIII das Beratungsangebot helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, und
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen, die dann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen können.

Neben der Beratung, die in erster Linie auf eine Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Regelungen zielt, bieten manche Beratungsstellen Eltern auch eine Mediation an, so wie auch verschiedene frei beruflich tätige, ausgebildete Mediator/innen - kostenpflichtige - Scheidungsmediation anbieten.

Eine wichtige Bedeutung kommt im Trennungs- und Scheidungsverfahren den beteiligten **Rechtanwältinnen und -anwälten** zu. Diese haben zunächst die Pflicht, die Interessen der Mandanten mit Nachdruck und durchaus einseitig zu vertreten. Im Scheidungsverfahren können

die beteiligten Anwälte einen erheblichen Einfluss darauf nehmen, ob sich die Spannungen zwischen den Ehepartnern im Verlauf des Verfahrens verstärken oder vermindern.

Eine eher am gesamten Familiensystem orientierte Sichtweise impliziert, dass die anwaltliche Vertretung der Interessen des Mandanten auch die Bedeutung der einzelnen Handlungen für die Prozesse in der Familie berücksichtigt und insbesondere im streitigen Verfahren darauf achtet, dass die betroffenen Kinder nicht für den Machtkampf der Eltern missbraucht werden, so dass die Mandantenvertretung mit der Zielsetzung verbunden werden kann – beispielsweise durch Absprachen der Anwälte/innen untereinander oder durch Angebote im Rahmen der Mediation – möglichst einvernehmliche Lösungen zu erreichen.

Im Weiteren kommt im Trennungs- und Scheidungsgeschehen auch den **Verfahrensbeiständen** eine wichtige Bedeutung zu. Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat daher bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Wohl des Kindes) einzubeziehen. Der Verfahrensbeistand nimmt Einfluss auf eine kindgerechte Gestaltung des Verfahrens (Verfahrensdauer, Information des Kindes, Auswahl und Fragen an Sachverständige, Gestaltung der Kindesanhörung) und hat im Interesse des Kindes, wenn nötig, Rechtsmittel einzulegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes. Der Verfahrensbeistand nimmt seine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich wahr.

1.3. Wesentliche Entwicklungen und Erfahrungen mit dem Kooperationsmodell

Das 2009 in Kraft getretene FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat viele Verfahrenselemente, die zuvor von Initiativen wie der "Cochemer Praxis" oder "HEIKO" entwickelt worden waren, zu gesetzlichen Vorgaben gemacht (beispielsweise der frühe Erörterungstermin bei Gericht binnen eines Monats oder die Betonung der Vermittlung und Beratung). Somit sind die im Rahmen von HEIKO bereits zuvor festgelegten Grundgedanken des Hinwirkens auf einvernehmliche elterliche Regelungen und Erhalt der gemeinsamen Elternverantwortung rechtliche und gelebte Alltagspraxis geworden. Dies zeigt sich unter anderem auch an dem gerade in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnenen „Wechselmodell“ nach Trennung oder Scheidung, bei dem die betroffenen Kinder in tatsächlich oder annähernd gleicher zeitlicher Häufigkeit im Wechsel beim jeweiligen Elternteil leben.

Die durch HEIKO in Heidelberg initiierte Schlichtungspraxis hat sich somit als Orientierungs- und Handlungsgrundsatz bei allen im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen durchgesetzt und etabliert. In Baden-Württemberg hat nicht zuletzt auch die vom Justiz- und Sozialministerium im Jahr 2012 ins Leben gerufene Initiative „Elternkonsens“ dazu beigetragen, Schlichtungsmodelle landesweit zu entwickeln. So ist auch in unserer Region in Verbindung zwischen Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis, den Familiengerichten Heidelberg und Wiesloch, den jeweiligen Jugendämtern, Beratungsstellen, Verfahrensbeiständen und dem Anwaltsverein eine neue interdisziplinäre Zusammenarbeit entstanden, aus der in den letzten Jahren regelmäßig Fachtage und -veranstaltungen zu aktuellen Themen angeboten wurden.

Gleichzeitig muss aber auch festgestellt werden, dass nicht alle getrennten Eltern bereit und in der Lage sind konsensorientiert zum Wohl ihrer Kinder Lösungen zu finden und im Streitfall entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten anzunehmen. Etwa 15 bis 20 Prozent der von der Scheidung oder Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen sind dauerhaft einem stark eskalierten elterlichen Konflikt ausgesetzt. Weder gerichtliche noch außergerichtliche Interventionen vermögen diesen Konflikt zu lösen oder zumindest in seinen Wirkungen zu mildern (Deutsches Jugendinstitut 2010).

So bedarf es weiterer intensiver Anstrengungen, um den von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern und Kindern möglichst passgenaue Hilfsangebote zukommen zu lassen. In diesem Zusammenhang kommt in jüngster Zeit neu entwickelten Angeboten, wie beispielsweise der aufsuchenden Familientherapie (AFT) und speziellen Kursangeboten eine wachsende Bedeutung zu. Hierbei ist der von der Psychologischen Beratungsstelle des Caritasverbands Heidelberg e.V. angewandte Elternkurs "Kinder im Blick"© besonders hervorzuheben. Dieser in München entwickelte und bundesweit erfolgreich evaluierte Elternkurs trägt in besonderer Weise dazu bei, Erziehungs- und Beziehungskompetenzen für Eltern in Trennung oder Scheidung zu stärken.

1.4. Der Elternkurs „Kinder im Blick“ ©

Der Elternkurs "Kinder im Blick©" wirkt sowohl als eigenständige präventive Hilfestellung für interessierte Eltern als auch als flankierende Maßnahme für hochstrittige Familien in Trennung und familiengerichtlichen Verfahren.

Wenn Eltern sich trennen, verändert sich vieles - auch für Kinder. Sie brauchen in dieser Phase besonders viel Achtsamkeit und Zuwendung, um den Übergang in den neuen Lebensabschnitt gut zu bewältigen. Das ist für viele Eltern nicht leicht. Finanzielle Engpässe, Konflikte mit dem anderen Elternteil und nicht zuletzt auch mehr Stress fordern Kraft, Zeit und Nerven - häufig auf Kosten der Kinder, doch ebenso häufig auch auf Kosten des eigenen Wohlbefindens.

Das strukturierte Training für Trennungseltern ergänzt in sinnvoller Weise weitere beraterische und trennungsbegleitende Angebote wie zum Beispiel Mediation und Kindergruppen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien.

Die Themen im Überblick:

- Eltern sein und Eltern bleiben
- Kinder fragen - Eltern antworten
- Was braucht mein Kind jetzt?
- Wie reagiere ich, wenn mein Kind unangenehme Gefühle hat?

- Aufmerksamkeit und Beachtung - Die Beziehung zu meinem Kind pflegen
- Konflikte besser bewältigen - "Raus aus der Achterbahn"
- Wie ich in Krisensituationen auftanken kann - "Inseln im Stressmeer"
- Was trägt mich? - Eine neue Lebensperspektive gewinnen

Die Struktur des Kurses:

- Beide Elternteile nehmen parallel an voneinander getrennten Kursen teil, die an verschiedenen Wochentagen (Montag/ Donnerstag) angeboten werden.
- Das Elternttraining beinhaltet sieben Trainingsabende zu je drei Stunden.
- Jeder Kurs wird von einem Trainerpaar (Frau/ Mann) geleitet.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen beschränkt

6 gute Gründe für diesen Kurs:

- - Entwickeln eines größeren Verständnisses für Kinder in der Trennungssituation
- - Trennungsrelevante Themen, anschaulich vermittelt
- - Individuelles Lernen und Erfahren in kleinen Gruppen
- - Austausch mit Eltern in vergleichbaren Situationen
- - Erkenntnisse auf dem neuesten Stand der Familienforschung
- - Praxiserfahrene Kursleiter

Das Angebot wird von im Trennungs-/ Scheidungsprozess involvierten Fachkräften sehr geschätzt und wird von Eltern kontinuierlich nachgefragt. Jährlich nehmen an den 5 von der Psychologischen Beratungsstelle des Caritasverbandes Heidelberg e.V. durchgeführten Kursen 17 – 20 Elternteile aus Heidelberg teil. Diese Entwicklung wurde auch dadurch befördert, dass insbesondere Familienrichter, Rechtsanwälte und Sozialarbeiter des Kinder- und Jugendamtes die Eltern gezielt dorthin vermitteln und die Kursteilnahme ein wesentlicher Bestandteil des Klärungsprozesses zur Sorgerechtsregelung geworden ist.

Seit Beginn seiner Umsetzung in Heidelberg 2013 wird das Elternbildungsangebot „Kinder im Blick©“ im Rahmen des Landesprogramms „STÄRKE“ als Angebot für Eltern in besonderen Lebenslagen finanziert. Bedingt durch die neue strategische Ausrichtung des Landesprogramms im zweiten Förderzeitraum (2014 – 2018) sowie Budget-Einschränkungen und -Kürzungen sank die Fördersumme für das Stadtgebiet Heidelberg deutlich von ursprünglich circa 100.000 Euro (2008) auf circa 50.000 Euro (2017). Dadurch ist die bedarfsgerechte Finanzierung des Kurses „Kinder im Blick©“ für 2017 auf dieser Grundlage nicht mehr möglich. Für 2017 besteht eine Finanzierungslücke in Höhe von maximal 7.000 Euro.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass zur Schließung dieser Finanzierungslücke Finanzmittel eingesetzt werden, die für die gesetzlich vorgeschriebene Beratung von Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 KKG durch die Erziehungsberatungsstellen im aktuellen Doppelhaushalt eingestellt wurden, aber in den beiden letzten Jahren nicht in voller Höhe abgerufen werden mussten. Es wird empfohlen, einen Teil der dort nicht verbrauchten Mittel für die Durchführung des Elternbildungsangebots „Kinder im Blick©“ vorzusehen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Ziel/e: Ausgrenzung verhindern Begründung: Das Kooperationsmodell und der Elternkurs tragen dazu bei das Wohl der von Trennung und Scheidung betroffenen Kinder zu fördern, somit mögliche Benachteiligungen zu vermeiden, sowie familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ 2	+	Ziel/e: Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Das Kooperationsmodell und der Elternkurs tragen dazu bei in strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder und Jugendliche besonders hervorzuheben und die Eltern dabei zu unterstützen, möglichst einvernehmliche Entscheidungen zum Wohl ihrer Kinder zu treffen.
SOZ 6		Ziel/e: Gesundheit fördern, gesündere Kinder ermöglichen Begründung: Das Kooperationsmodell und der Elternkurs dienen dazu, gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich für Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen ergeben können, durch Stärkung der Elternverantwortung möglichst zu vermeiden und die betroffenen Kinder im Zusammenhang mit den auf der Paar- und Elternebene bestehenden Konflikten zu entlasten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner